

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NEXT LEVEL Agenten GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der rsk redaktionsservice köln GmbH (im Folgenden: „Auftragnehmer“) und dem Kunden (im Folgenden: „Auftraggeber“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ausdrücklich deren Geltung schriftlich zu. Die AGB des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung des Auftragnehmers gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung eines hiervon abweichenden Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.4 Jedes von diesen AGB abweichende Verhalten des Auftragnehmers stellt einen Einzelfall dar und ist in keinem Fall mit einem Anerkenntnis bzw. Verzicht auf diese AGB für die Zukunft verbunden.
- 1.5 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 BGB.

2. Begriffsbestimmungen

Der Kunde des Auftragnehmers ist Verbraucher, soweit der Zweck des bestellten Produkts oder der bestellten Dienstleistung nicht der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Auftraggebers zugerechnet werden kann. Dagegen ist der Auftraggeber Unternehmer, wenn es sich bei ihm um eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personen- oder Kapitalgesellschaft handelt, die beim Abschluss des Vertrages mit dem Auftragnehmer in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Arbeitsinhalte, Details zum Leistungsumfang, Terminabsprachen sowie Zahlungsziele werden über einen Kostenvoranschlag des Auftragnehmers und eine Auftragsbestätigung durch den Kunden definiert. Die Angebote des Auftragnehmers sind längstens zwei Wochen ab Ausstellungsdatum gültig.
- 3.2 Ist der Auftrag als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, stellt der Auftrag des Auftraggebers ein bindendes Angebot dar, das der Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Leistungserbringung annehmen kann.
- 3.3 Ein Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche Annahme des Auftrages zustande, was in Form einer Auftragsbestätigung in Textform oder in Form der Leistungserbringung erfolgen kann. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt des Auftrags ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Bestätigung zustande, es sei denn, dass der Auftraggeber unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 3.4 Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden des Auftraggebers müssen ausdrücklich schriftlich durch den Auftragnehmer bestätigt werden, anderenfalls werden sie nicht Vertragsbestandteil.
- 3.5 Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sowie schriftliche und mündliche Absprachen mit Vertretern und Mitarbeitern des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber erst verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt worden sind.

4. Lieferung, Lieferzeiten

- 4.1 Lieferfristen und -termine sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine durch den Auftragnehmer setzt voraus, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche zur Auftragsdurchführung erforderlichen Materialien und Informationen, zur Verfügung gestellt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4.2 Verlangt der Auftraggeber nachträglich Änderungen des Auftrages, die die Fertigstellungszeit beeinflussen, kann der Auftragnehmer die Lieferfrist angemessen verlängern, um die Änderungen umzusetzen. Die Änderungen des Auftrages werden erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer verbindlich.
- 4.3 Der Auftragnehmer wird alle Lieferfristen ausschließlich unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung beachten.

- 4.4 Gerät der Auftragnehmer mit der Lieferung in Verzug, hat der Auftraggeber auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf der Lieferung besteht oder seine anderen gesetzlichen Rechte geltend macht.
- 4.5 Vom Vertrag kann der Auftraggeber bei Verzögerung der Lieferung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4.6 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung sind auf den typischerweise entstehenden Schaden begrenzt, soweit diese nicht bereits nach den Haftungsbeschränkungen dieser Vertragsbedingungen insgesamt ausgeschlossen sind.
- 4.7 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, anderweitige Aufträge Dritter vorzuziehen und die Lieferzeit angemessen zu verlängern.
- 4.8 Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- 4.9 Ein neuer Liefertermin kann zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden, wenn durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände Einwirkungen auf den Fertigungsablauf eintreten (Betriebsstörungen, Streik, Energieausfall, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Terror, Katastrophen aller Art, etc.).

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren/Liefergegenständen/Leistungen bis zur restlosen Bezahlung – bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung – aller seiner Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung vor (Vorbehaltsware); hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
- 5.2 Jede Nutzung, Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Verbreitung der durch den Auftragnehmer erstellten Konzepte, Entwürfe, Illustrationen, Fotos und Layouts ist honorarpflichtig und bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers.
- 5.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Nutzungsrechte an Dritte, Konzern- oder Tochterunternehmen zu übertragen.

6. Materiallieferung, Verwahrung von Materialien

- 6.1 Vom Auftraggeber beschafftes Material ist dem Auftragnehmer frei Haus zu liefern. Der Eingang wird ohne Gewähr für die Richtigkeit der Menge und der Qualität bestätigt. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, das übergebene Material auf bestimmte Termine zu überprüfen (z.B. Einladungstermine, Messen, etc.).
- 6.2 Vorlagen, übergebene Materialien, Disketten und andere Gegenstände werden 4 Wochen über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig und zahlbar. Andere Zahlungsfristen sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Skonto wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.
- 7.2 Portokosten sind generell vor dem Versand zu bezahlen. Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann (gilt auch für PostCardverfahren). Vorher ist der Auftragnehmer nicht zur Postauslieferung verpflichtet. Zugesagte Auslieferungstermine verlieren ihre Gültigkeit, wenn das Porto nicht vorab bezahlt wurde. Die Portokosten werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt. Auftretende Differenzen des tatsächlichen Portos zur Portovorauszahlung werden mit der Porto-Abschlussrechnung berücksichtigt.
- 7.3 Bei größeren, sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Aufträgen ist der Auftragnehmer berechtigt, Zwischenrechnungen zu stellen bzw. Teilzahlungen zu fordern.
- 7.4 Eine Verzinsung von Voraus- bzw. Akontozahlungen findet nicht statt.
- 7.5 Zahlungen sind durch den Auftraggeber grundsätzlich auf dessen Gefahr und Kosten auf das bekannt gegebene Konto des Auftragnehmers zu übersenden. Erfüllungsort für den Auftraggeber ist Köln.
- 7.6 Die Annahme von Wechseln an Zahlung setzt die vorherige schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers voraus.
- 7.7 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von zumindest 9%-Punkten über dem jeweiligen aktuellen Basiszinssatz zu berechnen. Für Verträge, die noch vor dem 29.07.2014 geschlossen wurden, beträgt der Verzugszinssatz 8%-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Sofern dem Auftragneh-

- mer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen höhere Zinsen zustehen ist er berechtigt, diese Zinsen zu berechnen.
- 7.8 Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber alle mit der Eintreibung offener Forderungen in Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts-, und Anwaltskosten zu tragen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer bei Zahlungsverzug des Auftraggebers berechtigt, zusätzlich zu seiner Entgeltforderung eine Verzugs pauschale von 40,00 EUR von dem Auftraggeber zu verlangen.
- 7.9 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Zahlungen des Auftraggebers zunächst mit älteren Forderungen zu verrechnen und wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlungen zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 7.10 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Die Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis ist dann ebenfalls vom Aufrechnungsverbot ausgenommen, was bedeutet, dass bei gegenseitig voneinander abhängigen Ansprüchen eine Aufrechnung zulässig bleibt.

8. Beanstandungen, Gewährleistung, Garantie

- 8.1 Für auftretende Herstellungs- oder Materialfehler bei Erzeugnissen des Auftragnehmers oder Abweichungen von den einschlägigen Normen kommt der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers durch Instandsetzung oder Ersatzlieferung auf.
- 8.2 Mängelrügen wegen offensichtlicher Mängel sowie Mengenabweichungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich bei Empfang der Ware unmittelbar beim Spediteur-/Frachtführer/Paketsdienst am Versanddokument festgehalten und spätestens nach drei Werktagen beim Auftragnehmer geltend gemacht werden.
- 8.3 Mängelanzeigen ohne Vorlage entsprechender Originalmaterialien können nicht anerkannt werden. Der Auftragnehmer kann die Vorweisung und Übergabe der bemängelten Ware verlangen.
- 8.4 Bei Mängelrügen darf der Auftraggeber Zahlungen nur in einem Umfang zurück halten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht worden ist, deren Berechtigung unzweifelhaft ist. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, hierdurch entstandene Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.
- 8.5 Zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Arbeiten zur Nacherfüllung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls ist der Auftragnehmer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftraggeber den Auftragnehmer sofort zu verständigen hat, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Mehrfache Nachbesserung ist im gesetzlichen Rahmen zulässig. Schlägt zweifache Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 8.6 Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- 8.7 Vor Rücksendung beanstandeter Ware ist die Einwilligung des Auftragnehmers einzuholen.
- 8.8 Eine Nacherfüllung, gleich in welcher Form, stellt in keinem Fall ein Anerkenntnis eines Anspruchs des Auftraggebers dar.
- 8.9 Alle dem Auftragnehmer übergebenen Vorlagen werden von diesem sorgsam behandelt. Eine Haftung bei Beschädigung oder Abhandenkommen übernimmt dieser nicht. Eine Haftung des Auftragnehmers für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- 8.10 Der Auftragnehmer haftet für Sachmängel nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Eine zusätzliche Garantie besteht bei den vom Auftragnehmer gelieferten Waren und Dienstleistungen nur, wenn diese ausdrücklich zwischen den Parteien zu der jeweiligen Ware Dienstleistung schriftlich vereinbart wurde.

9 Haftung, Schadenersatz

- 9.1 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht unverzüglich nach Ablieferung und Untersuchung der Ware dem Auftragnehmer schriftlich angezeigt wird.

- 9.2 Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen – ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 9.5 Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, sofern der Auftragnehmer fahrlässig eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzt hat; seine Ersatzpflicht ist in diesem Fall jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für entgangenen Geschäftsgewinn bzw. entgangene Einsparungen. Dies gilt auch für alle Schäden, die von den Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers verursacht werden.
- 9.6 Im Übrigen sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- 9.7 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die wettbewerbs- und kennzeichnungsrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten, gleiches gilt für die Schutzfähigkeit.
- 9.8 Der Auftragnehmer verwendet überlassene Vorlagen (Logos, Illustrationsmaterial, Texte, Fotos) unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist.
- 9.9 Die volle Verantwortung für die Publikation der überlassenen Vorlagen wie für das erstellte Endprodukt übernimmt mit Abnahme der Arbeit der Auftraggeber.
- 9.10 Die vom Auftragnehmer formulierten Texte werden mit größter Sorgfalt erstellt und zusammengetragen. Der Auftragnehmer übernimmt aber keine Haftung für inhaltliche oder formelle Fehler: Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts kann jedoch nicht übernommen werden. Für Schäden, die aus der Benutzung eines Textbeitrages sowie der Nutzungsvereinbarung entstehen, kann der Auftragnehmer keine Haftung übernehmen.

10. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht

- 10.1 Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller an rsk übergebener Abbildungen, Vorlagen, Unterlagen und Daten berechtigt ist und dass diese frei von Rechten Dritter sind. Der Auftraggeber haftet daher gegenüber dem Auftragnehmer dafür, dass er geeignete Rechte zur Nutzung, Weitergabe und Veröffentlichung aller übertragenen Daten (inklusive Text und Bildmaterial) besitzt. Weiterhin haftet der Auftraggeber dafür, dass durch die Verwendung des von ihm zur Verfügung gestellten Text und Bildmaterials keine Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt werden, und dass diese keine wettbewerbswidrigen Inhalte haben.
- 10.2 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer diesbezüglichen Rechtsverletzung frei.

11. Handelsbrauch und Copyright

Für vom Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbrachten, geschützten Leistungen, insbesondere an graphischen Entwürfen, Bild- und Textmarken, Layouts usw. behält sich der Auftragnehmer alle Rechte vor (Copyright). Der Auftraggeber bezahlt mit seinem Entgelt für diese Arbeiten nur die erbrachte Arbeitsleistung selbst, nicht jedoch die Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere nicht das Recht der weiteren Vervielfältigung. Das Copyright kann dem Auftraggeber oder einem Dritten gegen Entgelt übertragen werden, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Die Rechte gehen in diesem Fall erst mit Bezahlung des vereinbarten Entgelts in das Eigentum des Auftraggebers bzw. des Dritten über.

12. Daten und Auftragsunterlagen, Vertraulichkeit

- 12.1 Die vom Auftraggeber aufgrund des Geschäftsvorfalles erhaltenen Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung im Hause des Auftragnehmers gespeichert.
- 12.2 Alle vom Auftraggeber eingebrachten oder übersandten Sachen, insbesondere Vorlagen, Daten und Datenträger, werden nur nach schriftlicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der

Übergabe des Endproduktes hinaus archiviert. Der Auftragnehmer haftet für Beschädigung oder Verlust, gleich aus welchem Grund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände bei Archivierung gegen Verlust oder Beschädigung versichert sein, so ist dies unbeschadet einer anderweitig getroffenen Vereinbarung vom Auftraggeber selbst zu besorgen.

- 12.3 Daten auf CD/DVD/USB-Stick oder sonstigen Datenträgern sowie weitere Auftragsunterlagen werden nur auf rechtzeitige schriftliche Anforderung hin und bei Kostenübernahme durch den Auftraggeber zurück gesendet.
- 12.4 Gemäß § 28 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) macht der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten (mittels einer EDV-Anlage) gemäß § 33 BDSG verarbeitet und gespeichert werden. Der Auftraggeber willigt hiermit in die Speicherung und Verarbeitung seiner Daten ein. Sämtliche vom Auftraggeber erhobenen persönlichen Daten werden vertraulich behandelt. Ausschließlich im Rahmen der Auftragsabwicklung werden die notwendigen Daten auch gegenüber Dritten verwendet. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Paketdiensten, Lettershops, Versicherungen) zu übermitteln.
- 12.5 Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit Angeboten oder Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.
- 12.6 Auf Vertragserzeugnissen kann der Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf sich hinweisen.
- 12.7 Der Auftragnehmer behält sich vor, auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers Belegexemplare der Aufträge als Qualitätsmuster Dritten zu zeigen.

13. Verschiedenes

- 13.1 Soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, sind Gewährleistungsansprüche längstens binnen zwei Jahren, Schadenersatzansprüche längstens binnen drei Jahren ab Lieferung gerichtlich geltend zu machen. Danach geltend gemachte Ansprüche oder über den in diesen Vertragsbedingungen festgelegten Umfang hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 13.2 Der Auftragnehmer sowie alle mit ihm verbundenen Unternehmen sind berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die dem Auftragnehmer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen gegen den Auftraggeber zustehen bzw. die der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen hat (über den Stand derartiger Unternehmensbeteiligungen erhält der Auftraggeber erforderlichenfalls auf Anfrage Auskunft).
- 13.3 Wird dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss bekannt, dass die Vermögenslage des Auftraggebers sich ungünstig entwickelt hat oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder mangels Masse nicht eröffnet wurde, oder dass die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages nicht sichergestellt ist, kann der Auftragnehmer Vorkasse oder Sicherung im Wert der Lieferung verlangen. Erfüllt der Auftraggeber diese Forderung nicht, ist der Auftragnehmer zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

14. Geltendes Recht, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

- 14.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2 Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 14.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, Köln.
- 14.4 Sollte ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder eines Vertrages zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber für ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder undurchführbar erklären, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchführung aller übrigen Bestimmungen sowie des nicht betroffenen Rests dieser Bestimmung nicht berührt. An Stelle der unwirksamen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt automatisch eine der betroffenen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis so nahe wie möglich kommende wirksame, gültige und durchführbare Bestimmung als vereinbart.